

# Zusatzvereinbarung zum Anstellungsvertrag über die Ausübung von Telearbeit (Homeoffice)

Zwischen

---

---

---

(Arbeitgeber/Anschrift)

und

---

---

---

(Arbeitnehmer/Anschrift)

wird folgende Zusatzvereinbarung über die Ausübung von Telearbeit geschlossen:

## Vorbemerkung

Zwischen den Parteien wurde am \_\_\_\_\_ ein Anstellungsvertrag geschlossen. Der Arbeitnehmer ist mit dem Wunsch auf den Arbeitgeber zugekommen, ab dem \_\_\_\_\_ seine Tätigkeit teilweise von zu Hause aus auszuüben. Alle im Anstellungsvertrag vom \_\_\_\_\_ getroffenen Regelungen sowie etwaige Nachträge bleiben unverändert bzw. gelten sinngemäß weiter, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

## 1 – Telearbeit

Mit Wirkung ab dem \_\_\_\_\_ wird der Arbeitnehmer in alternierender Telearbeit tätig. Für die alternierende Telearbeit gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.

## 2 – Arbeitsplatz

(1) Der Arbeitnehmer wird seine Arbeitsleistung teilweise an dem nachbenannten Telearbeitsplatz in seiner Wohnung erbringen (außerbetriebliche Arbeitsstätte) und teilweise in der Betriebsstätte des Arbeitgebers (betriebliche Arbeitsstätte). Die außerbetriebliche Arbeitsstätte ist mittels Kommunikations- und Informationsmitteln mit der Betriebsstätte des Arbeitgebers verbunden.

(2) Die Arbeitsstätten befinden sich an folgenden Adressen:

Außerbetriebliche Arbeitsstätte:

---

\*Bitte nicht Zutreffendes streichen



© 03/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH  
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70  
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.  
1110